



Bericht Bgm Stadtrat 18.02.2009

– Am 23.01.2009 veranstaltete die Bürgerstiftung zivita im G.-H.-Theater Zittau die Bürgerpreisverleihung 2008.

Aus Seifhennersdorf beglückwünschen wir folgende Bürger zur Auszeichnung für ihr überdurchschnittliches ehrenamtliches Engagement und danken ihnen für das Geleistete.

Den Bürgerpreis erhielten Renate und Jürgen Noßmann, mit Ehrenurkunden wurden Kersten Radtke und Andreas Herbig ausgezeichnet.

– Am 27.01.2009 fand im Landratsamt eine Beratung zum Projekt Oberlandstadt – raumplanerische Aspekte statt.

Im Ergebnis wurde bestätigt, dass sowohl einer Städtefusion Ebersbach, Neugersdorf, Seifhennersdorf wie auch der bisher geplanten Verbindung Leutersdorf mit Seifhennersdorf weder aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes, noch Landesentwicklungsplanerisch etwas entgegen steht.

– Zur Thematik „Gründung einer Oberlandstadt“ haben am 27.01.09 in Seifhennersdorf, am 03.02.09 in Ebersbach und am 10.02.09 in Neugersdorf öffentliche Einwohnerversammlungen statt gefunden. In Auswertung dieser werden sich die Bürgermeister und Stadträte der drei Städte am 05.03.09 in Ebersbach treffen und nicht öffentlich über den weiteren Verfahrensweg beraten.

– Am 02.02.09 ist die Seifhennersdorfer Ausgabestelle der Oberlausitzer Tafel e.V. in die neu hergerichteten Räume des ehem. Sparmarktes Leutersdorfer Str. 19 umgezogen.

Somit stehen der Tafel nun wesentlich größere Räumlichkeiten zur Verfügung, die seit Sommer 2008 vom Verein umfassend saniert und schön eingerichtet worden sind.

– Innerhalb des Rathauses sind bis Ende Februar 09 folgende Umzüge abgeschlossen:

Der bisherige Polizeiposten im Rathaus wurde mit Einrichtung des Polizeireviere Oberland in Seifhennersdorf an der Zollstraße 41 aufgelöst. Das Dienstzimmer des Bürgerpolizisten Herr Ottersky befindet sich nun im EG des Rathauses Zi. 4.

Der Abwasserzweckverband „Obere Mandau“ nutzt nun die Räume des ehemaligen Polizeipostens und verfügt somit künftig über wesentlich verbesserte räumliche Arbeitsbedingungen.

– Einwohnerstand zum 31.01.2009:

Einwohner HAW: 4290 NEW: 315 Gesamt: 4605

– 22.02.09 Faschingsumzug in Seifhennersdorf, Beginn 14 Uhr

– 27.02.09 von 15 – 18 Uhr Tag der offenen Türen an der Mittelschule Seifhennersdorf und ab 18 Uhr im Oberland-Gymnasium

Baubericht Stadtrat am 18.02.2009

1. Bulnheimisches Grundstück

Die Restaurierung der Barockdecke ist abgeschlossen. Der historische Kachelofen wird derzeit aufgebaut und soll bis Ende Februar fertig gestellt werden.

2. Geh- und Radweg Leutersdorfer Straße

Aufgrund der Witterungsbedingungen ruhen die Bauarbeiten noch. Gegenwärtig läuft das Ausschreibungsverfahren für den 2. Bauabschnitt des Geh- und Radweges sowie für den Deckenbau innerhalb der Ortsdurchfahrt. Die Bauausführung ist von Mitte April bis Mitte November geplant und soll mit halbseitiger Sperrung erfolgen. Lediglich für den Deckenbau ist eine Vollsperrung für max. 2 Wochen erforderlich.

Leider erhielten wir vom Straßenbauamt die Information, dass der geplante Bau der Stützmauer am Leutersdorfer Wasser sowie der Brückenbau im Bereich des Oppeltweges auch in diesem Jahr nicht erfolgen wird, da die finanziellen Mittel für dringendere Vorhaben benötigt werden.

3. Energetische Sanierung des Karlihauses

Aufgrund eines neuen Förderprogrammes zur energetischen Erneuerung der sozialen Infrastruktur besteht die Chance, das Karlihaus mit einer bis zu 90 %igen Förderung umfassend baulich zu erneuern. Um diese Chance zu nutzen, wurde bis zum 2. Februar 2009 mit einem planerischen Kraftakt ein Antrag erarbeitet und fristgerecht eingereicht. Ob und in welcher Höhe die Zuwendung bewilligt wird lässt sich derzeit noch nicht sagen.

4. Sonstiges

Im Dezember vergangenen Jahres wurde ein Antrag zur Aufnahme des Gebietes „An der Läuterau“ in das Bund-Länder-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ an das SMI gestellt, um finanzielle Unterstützung für Maßnahmen zur Erhaltung und Sanierung insbesondere privater Bausubstanz zu erhalten.

Die von einem Planungsbüro erarbeitete Grobanalyse sowie die Möglichkeiten zur Nutzung des Förderprogramms sollen voraussichtlich in der nächsten öffentlichen Stadtratsitzung März 2009 vorgestellt werden.

Liebe Seifhennersdorfer Bürgerinnen und Bürger!

Zu folgenden öffentlichen Sitzungen sind Sie recht herzlich eingeladen:

– Technischer Ausschuss **Mittwoch, 4.3.09 18.00 Uhr**
u. Verwaltungsausschuss

– Stadtrat **Mittwoch, 18.3.09 18.00 Uhr**

Die jeweiligen Tagesordnungen entnehmen Sie bitte eine Woche vor den Sitzungsterminen den öffentlichen Bekanntmachungstafeln der Stadt Seifhennersdorf.

Bittrich/Sekretariat

Stadtrat vom 18.02.2009

Öffentliche Beschlussvorlagen

BV 03/2009/V/S Nutzungsvertrag mit dem TH Bulnheim e.V.

„Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt dem als Anlage beigefügten Nutzungsvertrag mit dem TH Bulnheim e.V. zu.“

Dafür: 12 + 1 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

BV 12/2009/V/S Auseinandersetzungsvereinbarung zur Auflösung ZVEO

„Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt der im Zusammenhang mit der Auflösung des Zweckverbandes Energie Ostsachsen (ZVEO) verbundenen Vermögensauseinandersetzung zu.“

Er legitimiert die Bürgermeisterin die Unterzeichnung der Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen Seifhennersdorf und dem ZVEO vorzunehmen.

Die Vereinbarung ist als Anlage Bestandteil der Beschlussfassung.“

Dafür: 11 + 1 Dagegen: 1 Enthaltung: 0

BV 13/2009/V/S Wahl des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahlen am 07.06.2009

„Der Stadtrat wählt nachfolgende Personen in Funktionen des Gemeindevwahlausschusses:

Vorsitzender	Müller, Wolfgang
Stellv. Vorsitzender	Witschas, Silvia
1. Beisitzer	Wetzel, Dieter
2. Beisitzer	Langer, Michael
Stellv. 1. Beisitzer	Fritsche, Ingrid

Dafür: 12 + 1 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

BV 15/2009/V/S Haushaltssatzung und Haushaltplan 2009 mit Anlagen

„Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen 2009 zu.“

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	6.955.100,00 EUR
davon im Verwaltungshaushalt	4.282.500,00 EUR
im Vermögenshaushalt	2.672.600,00 EUR
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	0,00 EUR
3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von	450.000,00 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

- für die Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v. Hundert
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge; 420 v. Hundert
- für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. 400 v. Hundert

§ 4

(Für etwaige weitere Bestimmungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO) entfällt“

Dafür: 4 + 1 Dagegen: 3 Enthaltung: 5

BV 17/2009/V/S Bestätigung des Erbbaurechtsvertragsentwurfes für das Flurstück 1171/23 in 02782 Seifhennersdorf

„Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt dem als Anlage beigefügten Erbbaurechtsvertragsentwurf zum Flurstück 1171/23 zu.“

Dafür: 11 + 1 Dagegen: 0 Enthaltung: 1

BV 18/2009/S Straßenbau im Bereich Ziegelei

„Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt, im Zusammenhang mit dem Kanalbau des Abwasserzweckverbandes im Bereich Leutersdorfer Straße - Ziegelei eine bituminöse Straßendecke herstellen zu lassen und beauftragt das Ingenieurbüro Miedek GmbH, Straße der Republik 97, 02791 Oderwitz mit der Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung, sobald dies mit dem Haushaltplan der Stadt Seifhennersdorf beschlossen wird.“

Die Planungskosten betragen voraussichtlich ca. 7.000,00 € inkl. Mwst.“

Dafür: 11 + 1 Dagegen: 1 Enthaltung: 0

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Seifhennersdorf für das Haushaltsjahr 2009

I. Aufgrund von § 74 SächsGemO hat der Stadtrat am 18.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	6.955.100,00 €
davon im Verwaltungshaushalt	4.282.500,00 €
im Vermögenshaushalt	2.672.600,00 €
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	0,00 €
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	450.000,00 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000,00 €

2

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

- für die Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v.H.
- für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. 400 v.H.

§ 4

(Für etwaige weitere Bestimmungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO)

entfällt

Seifhennersdorf, den 27.02.2009

Berndt
Bürgermeisterin



II.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes lagen in der Stadtverwaltung in der Zeit vom 12.01.2009 bis 20.01.2009 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung im Seifhennersdorfer Amtsblatt Nr. 1/2009 ortsüblich bekanntgemacht. Einwohner und Abgabepflichtige konnten bis zum 29.01.2009 Einwendungen gegen den Entwurf erheben

Die beschlossene Haushaltssatzung 2009 und der Haushaltsplan liegen im Rathaus, Zimmer 3, in der Zeit vom 02.03.2009 bis 10.03.2009 während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme aus.

Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr

Die Genehmigung der Rechtsaufsicht wurde am 26.02.2009 mit Auflagen erteilt.

Rechtsbehelf:

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Seifhennersdorf, 27.02.2009

Berndt, Bürgermeisterin

HAUPTSATZUNG für die Stadt Seifhennersdorf vom 04.02.2009

Aufgrund von § 4 (2) in Verbindung mit § 28 (1) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 18.03.2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 04/2003 vom 31. März 2003) hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf am 04.02.2009 mit der qualifizierten Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen.

Abschnitt I Organe der Stadt

§ 1

Organe der Stadt Seifhennersdorf

Organe der Stadt Seifhennersdorf sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

§ 2

Wappen, Siegel und Flagge

- (1) Das Wappen der Stadt Seiffhennersdorf ist geviert mit silbernem Herzschild, darin ein rotes S, vorn oben in Silber roter vorderhalber oberer Teil eines goldbewehrter und rotgezungter Adlers, hinten oben in Grün goldene Waage, vorn unten in Blau silberne Spinnspule, hinten unten in Gold zwei schräggekreuzte gestümmelte schwarze Äste.
- (2) Die Stadt führt als Siegel das Wappen der Stadt.
- (3) Das Siegel der Stadt Seiffhennersdorf soll nur auf rechtserheblichen Urkunden Verwendung finden.

Abschnitt II Stadtrat

§ 3

Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger sowie der nach § 16 Absatz 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten und das Hauptorgan der Stadt. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt.

Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt bei Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 4

Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 30.06.2008 hat die Stadt Seiffhennersdorf 4462 Einwohner. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Absatz 3 SächsGemO auf 14 festgelegt.

Abschnitt III Ausschüsse

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet
 1. der Verwaltungsausschuß
 2. der Technische Ausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren Stadträten. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
 - a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltplan, soweit der Betrag höher als 5.000 €, im Einzelfall jedoch nicht höher als 10.000 € ist.
 - b) die Zustimmung zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben, soweit der Betrag höher als 2.000 €, im Einzelfall jedoch nicht höher als 3.500 € ist.

Die genannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

- (4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat die Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41(2) SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorbereitung überwiesen werden.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsausschuß

1. Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschuß umfasst folgende Angelegenheiten.
 1. Personalangelegenheiten
 2. allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 3. Finanz- und Haushaltangelegenheiten einschl. Abgabenangelegenheiten
 4. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz
 5. soziale und kulturelle Angelegenheiten
 6. Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge und der Altenpflege
 7. Marktangelegenheiten
 8. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
2. Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuß über
 - a) die Ernennung bzw. Einstellung, Beförderung, Umsetzung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8 und von Angestellten der Entgeltgruppe 6-10 TVOD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt.
 - b) die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 500 €, aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall.
 - c) die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten und von mehr als 1.500 € bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €.
 - d) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 500 €, aber nicht mehr als 2.500 € beträgt. Davon ausgenommen sind Arbeitsrechtsstreitigkeiten, deren Ausgleichszahlungen tariflich festgelegt sind.
 - e) die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 500 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall beträgt.
 - f) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall, außer die Vermietung stadteigener Wohnungen.
 - g) die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 5000 € im Einzelfall.
 - h) alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 (1) der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 7

Aufgaben des Technischen Ausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschuss umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
 2. Versorgung und Entsorgung
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
 4. Verkehrswesen
 5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz
 6. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
 7. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- u. Gartenanlagen
 8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
 9. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung des Bebauungsplanes
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist
 - f) die Teilungsgenehmigungen
3. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen
4. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall, sowie Entscheidungen über die Nachträge zu Lieferungen und Leistungen zu Bauausführung von mehr als 500 € bis 5000 € im Einzelfall.
5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).
7. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 500 € beträgt,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 500 € im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis 1.000 € im Einzelfall und die Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe.
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 € im Einzelfall,
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen.
12. Entscheidungen über die Nachträge zu Lieferungen und Leistungen zu Bauausführung bis 500 € im Einzelfall

§ 10

Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters.
- (2) Der Stellvertreter des Bürgermeisters ist ehrenamtlich tätig.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zum/zur Gleichstellungsbeauftragten. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine/ihre Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere
 - die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Gemeindevertretern und Gemeindeverwaltung sowie
 - die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.
- (3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der für seinen/ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten/die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt V

Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 12

Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 13

Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde und den nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten

Abschnitt IV

Bürgermeister

§ 8

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 9

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltplan bis zum Betrag von 5.000 € im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000 € im Einzelfall,
 3. die Ernennung und Beförderung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppe 1 – 5 TVÖD, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitsgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500 € im Einzelfall,
 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 €,

beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 15 v. H. der Bürger der Gemeinde und den nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

**Abschnitt VI
Schlussbestimmungen**

**§ 14
Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Hauptsatzung vom 24.03.2004 mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft gesetzt.

Seifhennersdorf, den 05.02.2009

Karin Berndt
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweise des Ordnungsamtes

Sehr geehrte Seifhennersdorfer Bürgerinnen und Bürger, aus gegebenem Anlass möchten wir alle Besitzer von Hunden nochmals auf die gültige Polizeiverordnung aufmerksam machen. Diese regelt unter anderem den Umgang mit den Exkrementen von Tieren in öffentlichen Anlagen, auf Straßen, Gehwegen und fremden gärtnerisch genutzten oder bebauten Flächen. Ein Auszug der zutreffenden Paragraphen ist nachfolgend abgedruckt.

Leider ist es nicht für alle Hundehalter selbstverständlich, die Hinterlassenschaften ihrer Tiere auf Straßen und Gehwegen zu beseitigen. Besonders jetzt zur kalten Jahreszeit kann man diese Tatsache im gesamten Ortsgebiet feststellen, wenn die sonst genutzten Feldwege durch Matsch und Schnee schlecht begehbar sind.

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 13 handelt der Halter oder Führer eines Tieres ordnungswidrig, wenn er die von seinem Tier hinterlassenen Exkremente auf Straßen Gehwegen und Erholungsanlagen oder auf fremden gärtnerisch genutzten oder bebauten Grundstücken nicht beseitigt. In Anwendung der §§ 2, 5 und 16 der Polizeiverordnung können solche Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

**Stiasny
SB Ordnung/Sicherheit**

**Auszug aus der derzeit gültigen Polizeiverordnung
in der Fassung vom 15.08.1996:**

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§2 Abs.1 SächsStrG) oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rand der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 Metern. Als Gehwege gelten auch alle den Fußgängern vorbehaltenen Sonderwege; insbesondere Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche i.S.d. § 42 Abs. 4a StVO und Treppen.

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze sowie der Sportplatz, Schulanlagen und das Waldbad „Silberteiche“.

**§ 12
Verunreinigung durch Tiere**

- (1) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf Flächen nach § 2 oder auf fremden gärtnerisch genutzten oder bebauten Grundstücken verrichtet. Hinterlassene Exkremente sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die Futtermengenverteilung für im Freien gehaltene Tiere hat so zu erfolgen, dass keine Reste liegen bleiben, wodurch Ratten angezogen werden.

**Briefkasten für Einwohnerfragen
zur „Oberlandstadt“**

ist im Rathaus vor der Zwischentür Foyer eingerichtet
Sehr geehrte Seifhennersdorferinnen und Seifhennersdorfer, die Stadträte der Städte Ebersbach, Neugersdorf und Seifhennersdorf haben festgelegt, dass ein Briefkasten zum Projekt gemeinsame „Oberlandstadt“ pro Kommune eingerichtet wird.

Alle Seifhennersdorfer Einwohner haben die Möglichkeit, ihre Meinungen und Fragen zur geplanten Städtefusion zu formulieren und in diesen Briefkasten einzuwerfen.

Die Auswertung erfolgt durch eine Gruppe von 3 bis 4 Stadträten.

In jeder Stadtratssitzung ab März wird von einem Stadtrat aus dieser Gruppe eine kurze Zusammenfassung der Meinungsäußerungen sowie der aufgetretenen Fragen gegeben, mit Ansätzen einer möglichen Lösung bzw. Stellungnahme.

Die Zusammenfassung wird dann monatlich im Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf und den Seifhennersdorfer Mitteilungen veröffentlicht.

Berndt, Bürgermeisterin

Bekanntmachung: FUNDSACHEN

Nachfolgend aufgeführte Fundgegenstände sind abgeliefert worden:

Nummer Fundverzeichnis	Fundsache	Tag des Fundes	Meldefrist
468/2008	1 Damenfahrrad 26er blau-weiß	12.08.2008	11.02.2009
469/2008	1 Rucksack mit MP-3-Player und diverse Kleinteile	03.09.2008	02.03.2009
470/2008	Handy	14.10.2008	13.04.2009
471/2008	Brille	15.10.2008	14.04.2009
472/2008	Brille	15.10.2008	14.04.2009
473/2008	2 Schlüssel m. Schlüsselband	03.11.2008	02.05.2009
02/2009	1 Schlüsselbund mit Schlüsseltasche	16.01.2009	15.07.2009
03/2009	1 vermutlich Auto- und Garagenschlüssel	27.01.2009	26.07.2009

Rechte an den Fundsachen sind binnen der in der letzten Spalte angegebenen Meldefrist bei der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Frau Bittrich, Zimmer 9, Telefon 03586/451510, gegen Eigentumsnachweis geltend zu machen.

Bittrich, Sekretariat/Fundbüro

Jahresveranstaltungsplan der Stadt Seifhennersdorf 2009			Stand per 26.01.2009
Datum	Thema	Ort	Organisator
29.03.2009	Osterhase Olli öffnet seine Osterhasenwerkstatt (14:00 - 17:00 Uhr)	KiEZ Querxenland	KiEZ Querxenland e.V.
15.03.2009	12. Oberlausitzer Leinwebertag mit Naturmarkt	Karasek-Museum/Bulnheim	Karasek-Museum
27.03.2009	Ultimo-Veranstaltung	Bulnheimisches Grundstück	TH Bulnheim e.V.

Zweckverband Abwasserbeseitigung Obere Mandau Seifhennersdorf, Leutersdorf, Eibau-Neueibau

Einwohnerversammlung

Am Montag, den 16.03.2009 um 18:00 Uhr, findet im Rathaus Seifhennersdorf, Ratssaal, eine Einwohnerversammlung statt. Alle Einwohner sind dazu recht herzlich eingeladen.

Thema: Abwasserbeseitigungskonzept 2009

Der Zweckverband ist gesetzlich verpflichtet ein Abwasserbeseitigungskonzept aufzustellen und dieses regelmäßig zu aktualisieren. Im Zuge der Überarbeitung möchten wir deshalb die Bürger informieren und an diesem Prozess mit beteiligen. Schwerpunkt bei der Konzeption ist die Frage, welche Gebiete noch an das zentrale Abwassernetz angeschlossen werden und welche dauerhaft ihr Abwasser dezentral entsorgen bzw. klären müssen. In diesem Zusammenhang möchten wir Ihnen kurze Informationen zu den aktuellen technischen Anforderungen an Kleinkläranlagen reichen und einen Einblick in die Fördermöglichkeiten dieser Anlagen geben.

Scholze, Verbandsvorsitzender

Umzug der Verbandsverwaltung

Die Verbandsverwaltung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ befindet sich seit Februar 2009 in den bisherigen Räumen des Polizeiposten Seifhennersdorf im Rathaus Seifhennersdorf. Nutzen Sie deshalb zukünftig bitte den linken Eingang zum Rathaus. Die Postanschrift bleibt unverändert.

Familiennachrichten des Standesamtes

Wir kondolieren den Angehörigen der Verstorbenen

Mende, Elfriede **Berndt, Christian**
Wabersich, Paul **Paul, Wolfram**
Ettler, Gertrud

ÄRZTE – Notruf u. Bereitschaft: SMH Löbau (03585) 40 40 00

Zahnärzteebereitschaft (ohne Gewähr)

28.2./1.3. DS Michel Leutersdorf, Hauptstraße 43
Tel. 03586 / 38 61 72
7./8.3. DS E. Hofmann Oderwitz, Von-Canitz-Str. 3
Tel. 035842 / 2 69 90
14./15.3. SR Dr. M. Soukup Zittau, Lessingstraße 5
Tel. 03583 / 51 08 30
21./22.3. Dr. Krauskopf Waltersdorf, Hauptstraße 3
Tel. 035841 / 3 54 52
28./29.3. DS Slansky Wittgendorf, Hauptstraße 114
Tel. 035843 / 2 53 61

Impressum:

Seifhennersdorfer Amtsblatt – Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf
Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1,
02782 Seifhennersdorf Erscheint am 27.2.2009
Nächster Red.-Schluß 19.3.09 / Nächste Nr. erscheint am 27.3.2009
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt
Satz, Druck, Vertrieb: Druckerei Winkler, Seifhennersdorf

Geburtstagsjubilare der Stadt Seifhennersdorf – März 2009

*Wir gratulieren recht herzlich zum Geburtstag
den betagten Jubilaren der Stadt Seifhennersdorf
und wünschen alles Gute:*

01.03. Frau Elisabeth Kögler	96. Geburtstag
03.03. Frau Elisabeth Hoffmann	92. Geburtstag
04.03. Frau Erika Herbrich	95. Geburtstag
04.03. Frau Marga Söhnel	85. Geburtstag
06.03. Frau Johanna Schenk	91. Geburtstag
06.03. Frau Elfriede Müller	88. Geburtstag
07.03. Frau Franziska Schreiber	89. Geburtstag
08.03. Frau Gerda Herbig	83. Geburtstag
09.03. Frau Klementine Goebel	80. Geburtstag
09.03. Herrn Wolfgang Herzog	75. Geburtstag
11.03. Herrn Hans Zöllner	80. Geburtstag
12.03. Herrn Rudi Kroker	80. Geburtstag
15.03. Herrn Siegfried Neumann	75. Geburtstag
16.03. Frau Frieda Hantsch	83. Geburtstag
17.03. Frau Marianne Bey	82. Geburtstag
18.03. Frau Ilse Müller	88. Geburtstag
18.03. Frau Ingeburg Baumann	81. Geburtstag
19.03. Frau Gertrud Wilhelm	86. Geburtstag
20.03. Frau Ruth Schiffler	85. Geburtstag
20.03. Herrn Herbert Neumann	82. Geburtstag
22.03. Herrn Werner Häntsche	87. Geburtstag
22.03. Herrn Rudi Steiner	75. Geburtstag
23.03. Frau Gertraude Engelmann	83. Geburtstag
24.03. Frau Anna Schüler	87. Geburtstag
24.03. Frau Helga Bienert	70. Geburtstag
25.03. Herrn Wolfgang Christoph	83. Geburtstag
27.03. Herrn Walter Mentschel	89. Geburtstag
27.03. Frau Ilse Hirsch	82. Geburtstag
28.03. Herrn Rudolf Clemens	82. Geburtstag
29.03. Herrn Werner Wünsche	70. Geburtstag
30.03. Frau Ilse Fritzsche	82. Geburtstag
30.03. Herrn Wilfried Koch	81. Geburtstag
30.03. Herrn Erwin Huth	70. Geburtstag
30.03. Frau Ursula Werstruff	70. Geburtstag
31.03. Frau Edeltraut Zimmermann	80. Geburtstag

Notrufe:

Feuerwehr und Rettungsdienst: 112

Polizei 110

weiterhin: Polizeirevier Oberland:

Sitz Seifhennersdorf (NEU): **03586/369 0940**

Polizeirevier Löbau: 03585/86 50

Ordnungsamt der Stadtverw. 4515 32

ENSO-Störungsrufnummer **Erdgas** 0180 2 787901

ENSO-Störungsrufnummer **Strom** 0180 2 787902

SOWAG-Störungsrufnummer **Wasser** 03586 / 30290